

Gesetz- und Verordnungsblatt

FÜR DAS LAND NORDRHEIN-WESTFALEN

Ausgabe A

24. Jahrgang

Ausgegeben zu Düsseldorf am 22. April 1970

Nummer 37

Glied.- Nr.	Datum	I n h a l t	Seite
20320	8. 4. 1970	Verordnung zur Änderung der Trennungsschadigungsverordnung (TEVO)	270
20320	9. 4. 1970	Verordnung über die Reiskostenvergütung bei Auslandsdienstreisen (Auslandsreisekostenverordnung — ARVO —)	270
232	6. 4. 1970	Verordnung zur Übertragung von Zuständigkeiten auf das Institut für Bautechnik in Berlin	272

20320

Verordnung zur Änderung der Trennungsentschädigungs- verordnung (TEVO)

Vom 8. April 1970

Auf Grund des § 3 Abs. 2 des Landesumzugskosten-gesetzes (LUKG) vom 26. April 1966 (GV. NW. S. 268) in Verbindung mit § 15 Abs. 1 des Bundesumzugskosten-gesetzes (BUKG) vom 8. April 1964 (BGBl. I S. 253) und § 22 des Landesreisekostengesetzes (LRKG) vom 5. März 1968 (GV. NW. S. 57) wird im Einvernehmen mit dem Innenminister verordnet:

Artikel I

Die Verordnung über die Gewährung von Trennungs-entschädigung vom 31. Mai 1968 (GV. NW. S. 193), ge-ändert durch Verordnung vom 27. Januar 1969 (GV. NW. S. 114), wird wie folgt geändert:

1. § 1 Abs. 3 erhält folgende Fassung:

(3) Zum Dienort, zum Wohnort und zum Ort der Stammdienststelle gehören auch ihre Nachbarorte (§ 2 Abs. 4 LRKG).

2. In § 10 Abs. 2 Satz 1 wird das Wort „vier“ ersetzt durch „sechs“.

3. § 12 erhält folgende Fassung:

§ 12

Zuweisung von Beamten auf Widerruf im Vorberei-tungsdienst zu einer auswärtigen Ausbildungsstelle

(1) Ein Beamter auf Widerruf im Vorbereitungsdienst, der zur Ausbildung von der Stammdienststelle einer auswärtigen, im Geltungsbereich des Grundgesetzes liegenden Ausbildungsstelle zugewiesen ist und der nicht täglich zum Ort der Stammdienststelle oder zum Wohnort zurückkehrt, erhält

1. für die ersten vierzehn Tage nach dem Tage der Beendigung der Antrittsreise sechzig vom Hundert des Trennungsreisegeldes nach § 3 Abs. 1,
2. vom fünfzehnten Tage an sechzig vom Hundert des Trennungstagegeldes nach § 4 Abs. 2 bis 4.

Bei einer Zuweisungsdauer von länger als sechs Mona-ten an demselben Ort wird bei Vorliegen der Voraus-setzungen des § 4 Abs. 4 nach Ablauf der ersten vier-zehn Tage nach dem Tage der Beendigung der An-trittsreise keine Trennungsentschädigung gezahlt. Trennungsentschädigung wird nicht gewährt, wenn aus anderen als persönlichen Gründen volle Ver-pflegung und Unterkunft unentgeltlich bereitgestellt werden.

(2) Die Entschädigungen nach Absatz 1 dürfen nur gewährt werden, wenn

1. die Ausbildungsstelle, der der Beamte zugewiesen ist, weder am Ort der Stammdienststelle noch am Wohnort liegt und
2. dem Beamten die tägliche Rückkehr zum Ort der Stammdienststelle und zum Wohnort nicht zuzu-muten ist (§ 3 Abs. 2).

Für die Fahrt zur auswärtigen Ausbildungsstelle und für die Rückfahrt werden die notwendigen Fahrkosten regelmäßig verkehrender Beförderungsmittel (ein-schließlich notwendiger Gepäckbeförderungskosten) der niedrigsten Wagenklasse erstattet. Außerdem wird Tage- und Übernachtungsgeld nach den reise-kostenrechtlichen Vorschriften — gekürzt um vierzig vom Hundert — gewährt.

(3) Kehrt ein Beamter täglich an den Ort der Stamm-dienststelle oder an den Wohnort zurück oder ist ihm dies zuzumuten (§ 3 Abs. 2), so werden ihm die not-wendigen Fahrkosten regelmäßig verkehrender Beför-derungsmittel (ausschließlich der Kosten für den Zu-und Abgang am Ort der Stammdienststelle und am Wohnort) der niedrigsten Wagenklasse erstattet. Die Fahrkosten dürfen das auf denselben Zeitraum ent-

fallende Trennungstagegeld (Absatz 1) nicht über-steigen. Einem außerhalb des Ortes der Stammdienst-stelle wohnenden Beamten können höchstens die Fahr-kosten für die Fahrten zwischen dem Ort der Stamm-dienststelle und dem Zuweisungs-ort erstattet werden. Absatz 1 Satz 2 gilt entsprechend.

(4) Wird ein Beamter auf seinen Wunsch einer ent-fernteren Ausbildungsstelle statt der für ihn vorge-sehenen zugewiesen, so können ihm die Entschädi-gungen nach den Absätzen 1 bis 3 nur insoweit ge-währt werden, als er sie am Ort der vorgesehenen Ausbildungsstelle erhalten hätte. Bei Zuweisungen zu Wahlstellen (§ 23 Abs. 3 des Juristenausbildungs-gesetzes in der Fassung vom 24. Februar 1966 — GV. NW. S. 78 —) werden die Entschädigungen nur ge-zahlt, sofern eine entsprechende Ausbildungsstelle am Ort der Stammdienststelle oder am Wohnort nicht vorhanden ist. Höchstsatz der Entschädigung ist der Be-trag, der bei einer Zuweisung zu der nächstgelegenen, entsprechenden Ausbildungsstelle zu zahlen wäre.

(5) Die oberste Dienstbehörde bestimmt, welche Aus-bildungsstelle als Stammdienststelle des Beamten anzusehen ist.

(6) Die §§ 5, 6, 7 Abs. 1, § 8 Abs. 7 und § 10 Abs. 1 sind entsprechend anzuwenden. Die oberste Dienst-behörde kann in besonderen Ausnahmefällen — bei Landesbeamten im Einvernehmen mit dem Finanz-minister — höhere als die in den Absätzen 1 und 2 vorgesehenen Entschädigungen festsetzen.

4. § 16 Abs. 1 Satz 2 erhält folgende Fassung:

In den Fällen des § 2 Nr. 1 letzter Satz, § 6, § 9 Abs. 4 letzter Satz, § 12 Abs. 5 und Abs. 6 letzter Satz sowie des § 13 Abs. 4 tritt an die Stelle der obersten Dienst-behörde der Dienstvorgesetzte.

5. § 16 Abs. 2 erhält folgende Fassung:

(2) Absatz 1 gilt entsprechend für die sonstigen der Aufsicht des Landes unterstehenden Körperschaften, Anstalten und Stiftungen des öffentlichen Rechts mit Ausnahme der Sparkassen.

6. Dem § 16 wird folgender Absatz 3 angefügt:

(3) Bei den Sparkassen tritt an die Stelle der obersten Dienstbehörde

- a) für die Beamten der Sparkassen der Vorstand,
- b) für die Vorstandsmitglieder der Hauptverwaltungs-beamte des Gewährträgers, bei Zweckverbands-sparkassen der nach § 10 Abs. 1 oder Abs. 4 des Sparkassengesetzes vom 7. Januar 1958 (GV. NW. S. 5), geändert durch Gesetz vom 16. Juli 1969 (GV. NW. S. 514), gewählte Hauptverwaltungs-beamte.

Artikel II

Diese Verordnung tritt am 1. Mai 1970 in Kraft.

Düsseldorf, den 8. April 1970

Der Finanzminister
des Landes Nordrhein-Westfalen
Wert z

— GV. NW. 1970 S. 270.

20320

Verordnung über die Reisekostenvergütung bei Auslandsdienstreisen (Auslandsreisekostenverordnung — ARVO —)

Vom 9. April 1970

Auf Grund des § 19 Abs. 4 des Landesreisekosten-gesetzes (LRKG) vom 5. März 1968 (GV. NW. S. 57) wird im Einvernehmen mit dem Innenminister verordnet:

§ 1

Allgemeines

Für Auslandsdienstreisen gelten die zum Landesreisekostengesetz erlassenen Rechtsverordnungen, soweit diese Verordnung nicht etwas anderes bestimmt.

§ 2

Genehmigung von Auslandsdienstreisen

Auslandsdienstreisen bedürfen der schriftlichen Anordnung oder Genehmigung der obersten Dienstbehörde oder der von ihr ermächtigten Behörde. § 21 Abs. 1 LRKG bleibt unberührt.

§ 3

Flugkostenerstattung

Bei Flugreisen werden auch den Angehörigen der Besoldungsgruppen A 8 bis A 16, B 1 bis B 6 und H 1 bis H 5 die Auslagen für die Benutzung der ersten Klasse erstattet, wenn der Flug ununterbrochen länger als zehn Stunden dauert. Der Flug gilt als nicht unterbrochen, wenn der Aufenthalt zwischen der flugplanmäßigen Landung und dem flugplanmäßigen Weiterflug nicht länger als zwei Stunden dauert.

§ 4

Auslandstagegeld, Auslandsübernachtungsgeld

(1) Das Auslandstagegeld für den vollen Kalendertag beträgt in

	Ländergruppe			
	I	II	III	IV
	Beträge in Deutscher Mark			
Reisekostenstufe A	24	32	40	48
Reisekostenstufe B	30	40	50	60
Reisekostenstufe C	34	45	56	68

(2) Das Auslandsübernachtungsgeld wird in der gleichen Höhe wie das Auslandstagegeld (Absatz 1) gewährt.

(3) Das Auslandstage- und Auslandsübernachtungsgeld kann von der für die Genehmigung oder Anordnung der Auslandsdienstreise zuständigen Behörde (§ 2) ermäßigt werden, sofern dem Dienstreisenden für Verpflegung oder Unterkunft geringere Aufwendungen als allgemein entstehen; die ermäßigte Reisekostenvergütung kann auch pauschaliert als Aufwandsvergütung gewährt werden. Die ermäßigten Sätze sind dem Dienstreisenden vor Antritt der Dienstreise bekanntzugeben.

§ 5

Ländergruppeneinteilung

Für die Ländergruppeneinteilung gilt die jeweilige Übersicht des Bundes. Bei Auslandsdienstreisen in ein Land, das keiner Ländergruppe zugeteilt ist, sowie bei Schiffsreisen wird die Ländergruppe vom Finanzminister im Einvernehmen mit dem Innenminister bestimmt.

§ 6

Tag des Grenzübergangs

(1) Für den Tag des Grenzübergangs wird Tage- und Übernachtungsgeld für das Land gewährt, das der Dienstreisende vor Mitternacht zuletzt erreicht.

(2) Bei Flugreisen gilt ein Land in dem Zeitpunkt als erreicht, in dem das Flugzeug dort landet. Zwischenlandungen bleiben unberücksichtigt, soweit der Aufenthalt zwischen der flugplanmäßigen Landung und dem flugplanmäßigen Weiterflug nicht länger als zwei Stunden dauert. Erstreckt sich eine Flugreise über mehr als zwei Kalendertage, so wird für die Tage zwischen dem Abflug und der Landung Auslandstage- und Auslandsübernachtungsgeld der Ländergruppe I gewährt; § 12 LRKG findet Anwendung.

(3) Bei der Rückreise vom Ausland in das Inland wird abweichend von Absatz 1 für den Tag des Grenzübergangs Auslandstagegeld für den ausländischen Grenzübergang zum Inland nach 14 Uhr stattfindet. Bei Flugreisen tritt an die Stelle des ausländischen Grenzübergangs an der deutschen Grenze der Abflughafen im Ausland und an die Stelle des Grenzübergangs zum Inland die erste Landung im Inland.

(4) Bei Auslandsdienstreisen, die keinen vollen Kalendertag beanspruchen, wird Auslandstagegeld für das Land des Geschäftsortes, bei mehreren Geschäftsorten für das Land des letzten Geschäftsortes gewährt.

(5) § 19 Abs. 2 LRKG bleibt unberührt.

§ 7

Vergütung bei längerem Aufenthalt am Geschäftsort

(1) Dauert der Aufenthalt an demselben ausländischen Geschäftsort länger als vierzehn Tage, so ist das Auslandstage- und Auslandsübernachtungsgeld vom fünfzehnten Tage an um fünfundzwanzig vom Hundert zu ermäßigen. Die Hin- und Rückreisetage rechnen nicht zu den Aufenthaltstagen.

(2) Die oberste Dienstbehörde kann abweichend von Absatz 1 Satz 1 das volle Auslandstage- und Auslandsübernachtungsgeld (§ 4) in besonderen Fällen bis zu weiteren achtundzwanzig Tagen bewilligen. Die Frist von insgesamt zweiundvierzig Tagen darf mit Zustimmung des Finanzministers für die Beamten und Richter des Landes verlängert werden.

§ 8

Erkrankung während der Auslandsdienstreise

Erkrankt ein Dienstreisender und kann er nicht an seinen Wohnort zurückkehren, so wird ihm die Reisekostenvergütung weitergewährt. Wird er in ein Krankenhaus aufgenommen, so erhält er für jeden vollen Kalendertag des Krankenhausaufenthaltes bei Aufnahme

1. in einem ausländischen Krankenhaus fünfzehn vom Hundert des um fünfundzwanzig vom Hundert ermäßigten Auslandstage- und Auslandsübernachtungsgeldes,
2. in einem inländischen Krankenhaus fünfundzwanzig vom Hundert des vollen Trennungstagegeldes nach § 4 Abs. 2 bis 5 der Trennungsentschädigungsverordnung vom 31. Mai 1968 (GV. NW. S. 193), geändert durch Verordnung vom 27. Januar 1969 (GV. NW. S. 114).

Daneben werden ihm die notwendigen Auslagen für die Unterkunft am Geschäftsort erstattet.

§ 9

Besondere Bestimmungen für die Gemeinden, Gemeindeverbände und die sonstigen der Aufsicht des Landes unterstehenden Körperschaften, Anstalten und Stiftungen des öffentlichen Rechts

(1) Für die Beamten der Gemeinden und Gemeindeverbände tritt in den Fällen des § 2 Satz 1 und des § 7 Abs. 2 Satz 1 an die Stelle der obersten Dienstbehörde der Dienstvorsetzte.

(2) Absatz 1 gilt entsprechend für die sonstigen der Aufsicht des Landes unterstehenden Körperschaften, Anstalten und Stiftungen des öffentlichen Rechts mit Ausnahme der Sparkassen.

(3) Bei Sparkassen tritt in den Fällen des § 2 Satz 1 und des § 7 Abs. 2 Satz 1 an die Stelle der obersten Dienstbehörde

- a) für die Beamten der Sparkassen der Vorstand,
- b) für die Vorstandsmitglieder der Hauptverwaltungsbeamte des Gewährträgers, bei Zweckverbandssparkassen der nach § 10 Abs. 1 oder Abs. 4 des Sparkassengesetzes vom 7. Januar 1958 (GV. NW. S. 5), geändert durch Gesetz vom 16. Juli 1969 (GV. NW. S. 514), gewählte Hauptverwaltungsbeamte.

§ 10

Inkrafttreten

(1) Diese Verordnung tritt am 1. Mai 1970 in Kraft. Gleichzeitig tritt die Verordnung über Sondervorschriften

für Auslandsdienstreisen vom 26. Juni 1968 (GV. NW. S. 226) außer Kraft.

(2) Für Auslandsdienstreisen, die vor dem 1. Mai 1970 angetreten und an diesem Tag oder später beendet werden, verbleibt es bei den bisherigen Bestimmungen.

Düsseldorf, den 9. April 1970

Der Finanzminister
des Landes Nordrhein-Westfalen
W e r t z

— GV. NW. 1970 S. 270.

232

Verordnung zur Übertragung von Zuständigkeiten auf das Institut für Bautechnik in Berlin

Vom 6. April 1970

Auf Grund des § 102 Abs. 3 der Landesbauordnung in der Fassung der Bekanntmachung vom 27. Januar 1970 (GV. NW. S. 96) wird verordnet:

§ 1

Die Entscheidung über allgemeine bauaufsichtliche Zulassungen (§ 24 BauO NW) und über die Anerkennung von Überwachungsgemeinschaften und die Zustimmung zu Überwachungsverträgen (§ 26 BauO NW) wird auf das Institut für Bautechnik, 1 Berlin 30, Reichpietsch-ufer 72—76, übertragen.

§ 2

Diese Verordnung tritt am 1. Juli 1970 in Kraft.

Düsseldorf, den 6. April 1970

Der Minister
für Wohnungsbau und öffentliche Arbeiten
des Landes Nordrhein-Westfalen

Dr. H. K o h l h a s e

— GV. NW. 1970 S. 272.

Einzelpreis dieser Nummer 0,70 DM

Einzellieferungen nur durch den August Bagel Verlag, Düsseldorf, gegen Voreinsendung des Betrages zuzügl. Versandkosten (Einzelheft 0,30 DM) auf das Postscheckkonto Köln 85 16 oder auf das Girokonto 35 415 bei der Westdeutschen Landesbank, Girozentrale Düsseldorf. (Der Verlag bittet, keine Postwertzeichen einzusenden.) Es wird dringend empfohlen, Nachbestellungen des Gesetz- und Verordnungsblattes für das Land Nordrhein-Westfalen möglichst innerhalb eines Vierteljahres nach Erscheinen der jeweiligen Nummer bei dem August Bagel Verlag, 4 Düsseldorf, Grafenberger Allee 100, vorzunehmen, um späteren Lieferschwierigkeiten vorzubeugen.

Wenn nicht innerhalb von vier Wochen eine Lieferung erfolgt, gilt die Nummer als vergriffen.

Eine besondere Benachrichtigung ergeht nicht.

Herausgegeben von der Landesregierung Nordrhein-Westfalen, Düsseldorf, Elisabethstraße 5. Druck: A. Bagel, Düsseldorf; Vertrieb: August Bagel Verlag, Düsseldorf. Bezug der Ausgabe A (zweiseitiger Druck) und B (einsseitiger Druck) durch die Post. Gesetz- und Verordnungsblätter, in denen nur ein Sachgebiet behandelt ist, werden auch in der Ausgabe B zweiseitig bedruckt geliefert. Bezugspreis vierteljährlich Ausgabe A 8,40 DM, Ausgabe B 9,50 DM.
Die genannten Preise enthalten 5,5 % Mehrwertsteuer.